



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT, FORSCHUNG UND KUNST

**Bekanntmachung
von Richtlinien zur Förderaktivität
Forschungsprogramm „Mit Innovationen den Ökologischen
Landbau gemeinsam stärken“**

Mai 2025

1 Förderziele

Viele drängende Fragen unserer Zeit werden wir nicht ohne innovative Ideen aus der Wissenschaft und damit eventuell auch verbundenen Vorschlägen für unumgängliche Anpassungen in unserer Lebens- und Wirtschaftsweise beantworten können. Herausforderungen wie Ernährung der Bevölkerung mit gesunden Lebensmitteln, ethisch vertretbarer Herstellung dieser Lebensmittel, sowie erforderliche Änderungen in der Landwirtschaft infolge des Klimawandels und des Verlusts der Artenvielfalt verlangen nach schnellen, durchdachten Lösungen, die von Seiten der Wissenschaft meist nur interdisziplinär gefunden werden können. Dies gilt ganz besonders auch für die Frage, welche Technologien und Methoden kurzfristig zu einer nachhaltigen, ökologischen Landwirtschaft und deren Akzeptanz und Verbreitung in der Gesellschaft beitragen können. Wesentlich ist dabei auch, möglichst schon bei der Definition der Forschungsfrage, die frühzeitige Einbeziehung von Praxisakteuren und Verbrauchern.

Solche und weitere Fragen können nur in inter- und transdisziplinär aufgestellten Verbünden sinnvoll beforscht werden. Dies entspricht den Empfehlungen des Wissenschaftsrats zu den „Perspektiven der Agrar-, Lebensmittel- und Ernährungswissenschaften“ vom 5. Juli 2024.

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg will daher in einem weiteren Förderprogramm Ökologischer Landbau Möglichkeiten

erforschen lassen, die den Ökologischen Landbau voranbringen und stärken. Durch die transdisziplinäre Integration verschiedener Schlüsselakteure bei der Festlegung von Forschungsfragen und -zielen, der Beteiligung am Forschungsprozess sowie durch die gesellschaftliche Diskussion von Forschungsergebnissen sollen die geförderten Projekte auch dazu beitragen, den notwendigen öffentlichen Diskurs über die Bereitschaft und aber auch Notwendigkeit von systemischen Änderungen in Landwirtschaft und Gesellschaft zu initiieren.

2 Gegenstand der Förderung

Gefördert werden sollen innovative Forschungs- und Entwicklungsvorhaben der anwendungsnahen Grundlagenforschung, die sich dem Thema Ökologischer Landbau widmen. Zum Beispiel könnten folgende Themenbereiche betroffen sein:

- Funktionelle Biodiversität bzw. das Verständnis der Kreisläufe, auch im Boden (Schädlinge-Nützlinge; Physiologie der Pflanzen)
- Diversität in der Agrarlandschaft
- Agrarökologie, d.h. das Systemverständnis von Landwirtschaft und Interaktion von verschiedenen Teilen innerhalb dieses Systems (Wissenschaft und Landwirtschaftliche Praktiken; Gesellschaft, ...)
- Tiergesundheit und ihre Folgen
- Digitalisierung und Künstliche Intelligenz im Ökolandbau
- neue Technologien im Bereich „Precision Farming“ im Acker- und Gartenbau
- Nutzung von Satellitendaten/Fernerkundung
- Autonome Landmaschinen
- Innovative, automatisierte und nachhaltige Stall-/Haltungssysteme der Zukunft
- Vergleichende Erhebungen und Analysen zum sog. „Yield-Gap“, d. h. zu den Lücken zwischen den im Ökolandbau und in konventioneller Landwirtschaft erzielten Erträgen
- Lösungsstrategien zum Thema Stickstoffmangel im Ökolandbau
- Analysen (auch Simulationen) zur Klimaresilienz des Ökolandbaus im Vergleich zur konventionellen Landwirtschaft im Hinblick auf Extremwetterereignisse und Klimawandel
- Agrartechnologien und Agrarstrukturen zur Ertragssteigerung
- Ökologischer Gemüseanbau

Aufgrund der auf inter- und transdisziplinäre Zusammenarbeit angelegten Ausrichtung des Förderprogramms sollen vorrangig interdisziplinär aufgestellte Forschungsverbünde gefördert werden. Vorhaben, die einen transdisziplinär angelegten Forschungsansatz verfolgen wollen, werden ebenfalls bevorzugt gefördert.

3 Rechtsgrundlage

Das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg gewährt Fördermittel für Projekte im Rahmen der haushaltsrechtlichen Ermächtigungen und nach Maßgabe dieser Richtlinien.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. Vielmehr entscheidet das Ministerium nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

4 Grundvoraussetzungen der Förderung

4.1 Fördermittelempfänger

Antragsberechtigt sind staatliche Hochschulen im Sinne von § 1 Abs. 2 Landeshochschulgesetz (koordinierende Einrichtung).

Die Einbindung (auch als Fördermittelempfänger) von nicht antragsberechtigten Partnern, wie außeruniversitäre Forschungseinrichtungen sowie beispielsweise Umweltverbände, Regionalverbände, Zweckverbände, Vereine, Bürgergenossenschaften und Nichtregierungsorganisationen mit Sitz in Baden-Württemberg, in den Verbund ist möglich, sofern diese keine Beihilfen i.S. von Artikel 107 Abs. 1 des AEUV erhalten, auch nicht in Form von Quersubventionierung. Auch Unteraufträge an Externe sind möglich. Die Summe der hierfür vereinbarten Vergütungen darf 20 % der Gesamtantragssumme nicht überschreiten.

Die Partner eines Verbundvorhabens haben ihre Zusammenarbeit in einer Kooperationsvereinbarung zu regeln, wobei Nr. 2.2.2. des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation (2022/C 414/01) zu beachten ist. Die koordinierende Einrichtung sowie ein Verbundkoordinator / eine Verbundkoordinatorin sind zu benennen.

4.2 Art und Umfang der Förderung

Gefördert werden wissenschaftsgetriebene Forschungs- und Entwicklungsvorhaben von Verbünden mehrerer Forschungsgruppen. Die Laufzeit der Projekte kann je nach Erfordernissen der Vorhaben bis zu drei Jahre betragen.

Die Förderung wird im Wege der Projektförderung als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der Förderung richtet sich im Rahmen der verfügbaren Mittel nach den Erfordernissen des beantragten Projekts und soll pro Verbund insgesamt **500.000 EUR** nicht überschreiten. Insgesamt stehen für die Finanzierung der Förderaktivität voraussichtlich bis zu 2 Mio. EUR zur Verfügung.

Bemessungsgrundlage für Förderungen sind die projektbezogenen Personal- und Sachausgaben sowie Investitionen, die bis zu 100 % gefördert werden können. Bemessungsgrundlage für die Personalausgaben sind die DFG-Richtsätze 2025 ohne Steigerung für die Folgejahre.

Außerdem können Personal- und Sachmittel für die Umsetzung begleitender Maßnahmen (z. B. Kommunikation, Workshops etc.) und die Koordination

- der Zusammenarbeit innerhalb des Verbunds,
- der transdisziplinären Aspekte,
- von möglicherweise geplanten Veranstaltungen
- zur öffentlichen Aufbereitung der Ergebnisse
- und ggf. auch der Beantragung von Freilandversuchen

beantragt werden.

Die Förderung dient primär der strukturellen Förderung der Hochschulen und ist als Ergänzung zur Grundfinanzierung zu sehen. Daher werden keine Vollkosten erstattet, auch Overheadzahlungen sind nicht vorgesehen. Soweit die antragstellende Einrichtung sowohl wirtschaftliche als auch nichtwirtschaftliche Tätigkeiten ausübt, können nur die nichtwirtschaftlichen Tätigkeiten der Einrichtung finanziert werden. Antragstellende haben zu erklären, dass das Vorhaben im nichtwirtschaftlichen Bereich durchgeführt wird.

5 Verfahren

5.1 Antragstellung

Sämtliche Unterlagen zum Projektantrag sind unter Angabe des Titels der Ausschreibung bis spätestens **31.Juli 2025** elektronisch einzureichen bei:

Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
zu Händen Frau Veronica Kuntze

Königstraße 46

70173 Stuttgart

Mail: poststelle@mwk.bwl.de

cc: veronica.kuntze@mwk.bwl.de

Die Vorlagefrist gilt nicht als Ausschlussfrist. Verspätet eingehende oder unvollständige Anträge können aber möglicherweise nicht mehr prioritär berücksichtigt werden.

Das Verfahren der Antragstellung ist einstufig, d.h. die Dokumente

- begutachtungsfähige Vorhabenbeschreibung (Gliederung s.u.)
- formgebundener Antrag

sollen gleichzeitig eingereicht werden.

Die Vordrucke für die Antragstellung sind im Internet unter folgender Adresse erhältlich: <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/ausschreibungen/>

Die **Vorhabenbeschreibung** in deutscher Sprache, mit einem Umfang von maximal 30 Seiten zzgl. Anlagen (DIN A4, Schriftgrad 11, Arial, 1,5-zeilig), soll kurz gefasste Angaben zu folgenden Aussagen enthalten:

I. **Thema und Gesamtziel des Vorhabens**

Wissenschaftliche und gesellschaftliche Problemstellung, Lösungsansätze und angestrebte Ergebnisse des Forschungsverbundes im Hinblick auf die Erfüllung der Förderziele und – kriterien.

II. **Konsortium**

Beteiligte Partner und deren Expertise (Kurzbeschreibung, Aufgabenteilung)

Art, Umfang und Koordination der Zusammenarbeit

Aus den Anträgen muss auch hervorgehen, wie die Chancengleichheit durch Struktur und Umsetzung des Vorhabens gewährleistet ist und welche Gleichstellungsmaßnahmen vorgesehen sind.

III. Stand der Wissenschaft und Technik

Eigene Vorarbeiten, wissenschaftliche, technische und gesellschaftliche Bedeutung des Vorhabens, Erläuterung zur Schutzrechtssituation, Benchmarking national / international / wissenschaftlich / wirtschaftlich; Bezug zu anderweitig geförderten Forschungsprojekten.

IV. Geplante Arbeitspakete inkl. Zeit-, Ressourcen- und Finanzplanung

Skizzierung der Arbeitsplanung, Zeit- und Meilensteinplanung inkl. Qualitäts- und Projektmanagement, Planungshilfen wie Balken-, Struktur-, Netzplan etc., Umsetzungsfördernde Maßnahmen und andere begleitende Aktivitäten, Erläuterungen zur Finanzplanung (mit kurzer, nachvollziehbarer Aufschlüsselung der einzelnen Ausgaben- bzw. Kostenpositionen, getrennt nach Verbundpartnern)

V. Verwertungsplan / Ausblick

Angaben zur Nachhaltigkeit und zu Verwertungsmöglichkeiten (wissenschaftliche, gesellschaftliche oder ggf. auch wirtschaftlich-technische Ergebnisverwertung, Maßnahmen zur Weiterentwicklung)

VI. Einseitige, publizierbare Zusammenfassung

Anlage: Kurz-CVs der Projektleitenden mit Angaben relevanter Publikationen, Patente und Projekte

Die Vorhabenbeschreibung muss schlüssig begründet sein und auf gesichertem wissenschaftlichem und technischem Wissen aufbauen. Es steht den Antragstellenden frei, im oben vorgegebenen Umfang weitere Angaben anzufügen, die ihrer Auffassung nach für eine Beurteilung des Projekts von Bedeutung sind. Die Unterlagen müssen selbsterklärend sein und eine Beurteilung ohne weitere Informationen und Recherchen zulassen.

5.2 Begutachtung der Anträge

Die Anträge werden einer Bewertung durch ein durch das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst berufenes Fachgutachtergremium unterzogen und hinsichtlich der beantragten Mittel geprüft.

Im Regelfall ist – vorbehaltlich der Verfügbarkeit der entsprechenden Haushaltsmittel – ein Förderbeginn zum **1. Januar 2026** vorgesehen.

Den Antragstellenden wird die Möglichkeit eingeräumt, Personen und Institutionen zu benennen, die aufgrund von Befangenheiten nicht für die externen Fachgutachten herangezogen werden sollten. Die vermuteten Befangenheiten sind nachvollziehbar zu begründen.

Die Bewertung der Anträge erfolgt anhand folgender wesentlicher Kriterien:

- Beitrag zu den Förderzielen des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst Baden-Württemberg
- Wissenschaftlich-technische Qualität, Innovationsgrad
- Kompetenzen der beteiligten Wissenschaftler/innen
- Ausrichtung auf aktuelle gesellschaftliche Herausforderungen
- Interdisziplinarität
- Plausibilität eines ggf. vorhandenen Konzepts für transdisziplinäre (Teil-) Vorhaben (Einbindung nichtwissenschaftlicher Akteure)
- wissenschaftliche Verwertbarkeit der erwarteten Ergebnisse
- Plausibilität der Finanzplanung

5.3 Fortschritts- und Schlussberichte

Jeweils zum 1. März ist dem Wissenschaftsministerium ein Zwischenbericht zum Projektfortschritt, zwei Monate nach Ende der Laufzeit ein Abschlussbericht vorzulegen. Berichtszeitraum für Zwischenberichte ist jeweils das vorangegangene Kalenderjahr. Vorlagen hierfür stellt das Wissenschaftsministerium zur Verfügung.

Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren nach Ende der Förderung ist außerdem das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst über Folgeprojekte, die auf im Rahmen des Forschungsprogramms finanzierten Vorarbeiten beruhen, in Kenntnis zu setzen. Sollte es im genannten Zeitraum zudem zu einer

wirtschaftlichen Umsetzung der Projektergebnisse über Patente, Auslizensierungen oder ähnlichem kommen, so ist dies ebenfalls dem Zuwendungsgeber mitzuteilen.

Zum Ende des Förderzeitraums ist eine öffentliche Abschlusspräsentation zu den Projektergebnissen geplant.

6 Sonstige Bestimmungen

Mit der Antragstellung verpflichten sich die Einrichtungen gegenüber dem Land, die erforderliche personelle und sächliche Grundausstattung während des gesamten Förderzeitraums zur Verfügung zu stellen.

Alle durch das Projekt zustande gekommenen Ergebnisse sind zeitnah Open Access zu veröffentlichen und kostenlos zur Nachnutzung durch Dritte zur Verfügung zu stellen. Die Offenlegung der ggf. produzierten Quellcodes ist verpflichtend, die Bereitstellung der Projektergebnisse als „open source“ an geeigneter Stelle wird vorausgesetzt. Das schließt auch die umfassende Dokumentation mit ein.